INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission über den anteiligen Zoll, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden, und insbesondere über die Festsetzung des Satzes dieses anteiligen Zolls für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) Unterabsatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 (1) über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 3 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 (2) über den Verkehr mit Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 2 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961 (3) über die Festsetzung des ab 1. Januar 1962 geltenden Satzes für den durch Artikel 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 eingeführten anteiligen Zoll und insbesondere auf Artikel 1 dieser Entscheidung,

gestützt auf den Beschluß vom 15. Mai 1962 (4) der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz (1) des vorgenannten Beschlusses vom 15. Mai 1962 setzen die Mitgliedstaaten untereinander für jedes in Anhang II des Vertrages nicht genannte Erzeugnis mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe von 50 v. H. des Ausgangszollsatzes fest.

Eine derartige Maßnahme bewirkt zwischen den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Herabsetzung der auf jedes dieser Erzeugnisse

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 12 vom 17. Februar 1962.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 41 vom 28. Mai 1962.

anwendbaren Zollsätze in Höhe von 10 v. H. des Ausgangszollsatzes.

Zum gleichen Zeitpunkt gilt für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse jedoch nur eine Herabsetzung des Ausgangszollsatzes um 35 v. H.; diese Erzeugnisse werden aber im allgemeinen nicht unter den in der Entscheidung vom 28. Juni 1960 vorgesehenen Voraussetzungen hergestellt; außerdem wird eine gewisse Anzahl dieser im oben genannten Anhang II aufgeführten und unter den vorstehend angeführten Voraussetzungen hergestellten Erzeugnisse in den folgenden Monaten gemäß den Vorschriften, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getroffen worden sind, aus dem Anwendungsbereich jener Entscheidung ausgeschlossen.

Unter diesen vorstehend aufgeführten Umständen ist es gerechtfertigt, den einheitlichen Satz des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den in den Entscheidungen vom 28. Juni und vom 5. Dezember 1960 vorgesehenen Voraussetzungen hergestellt worden sind, proportional zum zusätzlichen Abbau der Binnenzölle, in dessen Genuß der größte Teil dieser Waren während des Zeitraums vom 1. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 kommen wird, heraufzusetzen und ihn für den gleichen Zeitraum von 35 v. H. auf 45 v. H. zu erhöhen.

Schließlich wurden durch die Verordnungen Nr. 19 bis 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch für die davon betroffenen Erzeugnisse Abschöpfungsregelungen eingeführt, die die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung ersetzen; die Einführung ähnlicher Regelungen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ist vorgesehen; nach Kenntnis dieser neuen Bestimmungen müssen die Vorschriften überprüft werden, die auf Waren anwendbar sind, die unter den in Artikel 3 der vorgenannten Entscheidung vom 28. Juni 1960 vorgesehenen Voraussetzungen hergestellt wurden, wenn eine derartige Abschöpfungsregelung auf diese Waren oder auf die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzuwenden ist; bis zum Abschluß dieser Prüfung sollen die augenblicklich geltenden Vorschriften beibehalten werden; es ist jedoch notwendig, hinsichtlich dieser Erzeugnisse den Sinn des Ausdrucks „Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs“ näher festzulegen, der in Artikel 3 der oben genannten Entscheidung vom 28. Juni 1960 enthalten ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Satz des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt worden sind, wird für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 einschließlich auf 45 v. H. festgesetzt, soweit die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten und auf einige Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungsregelungen die Kommission nicht veranlassen, Sonderbestimmungen zu erlassen.

Artikel 2

Wenn die Waren unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und unter Verwendung von den Abschöpfungsregelungen unterliegenden Erzeugnissen aus dritten Ländern hergestellt worden sind, so werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse der Berechnung des in Artikel 3 jener Entscheidung vorgesehenen anteiligen Zolls zugrunde gelegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß die gegenüber dritten Ländern anzuwendenden Abschöpfungsregelungen zur Folge haben, daß jede Zollerhebung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN